

Sie lebten in Geislingen.

Kurzbiografien namhafter Geislinger Persönlichkeiten aus neun Jahrhunderten

16. Jahrhundert:

Lienhard Schöttlin und der Geislinger Aufstand 1514

Impressum:

© 2016 Stadtarchiv Geislingen an der Steige
ISSN-Internet 2365-8193

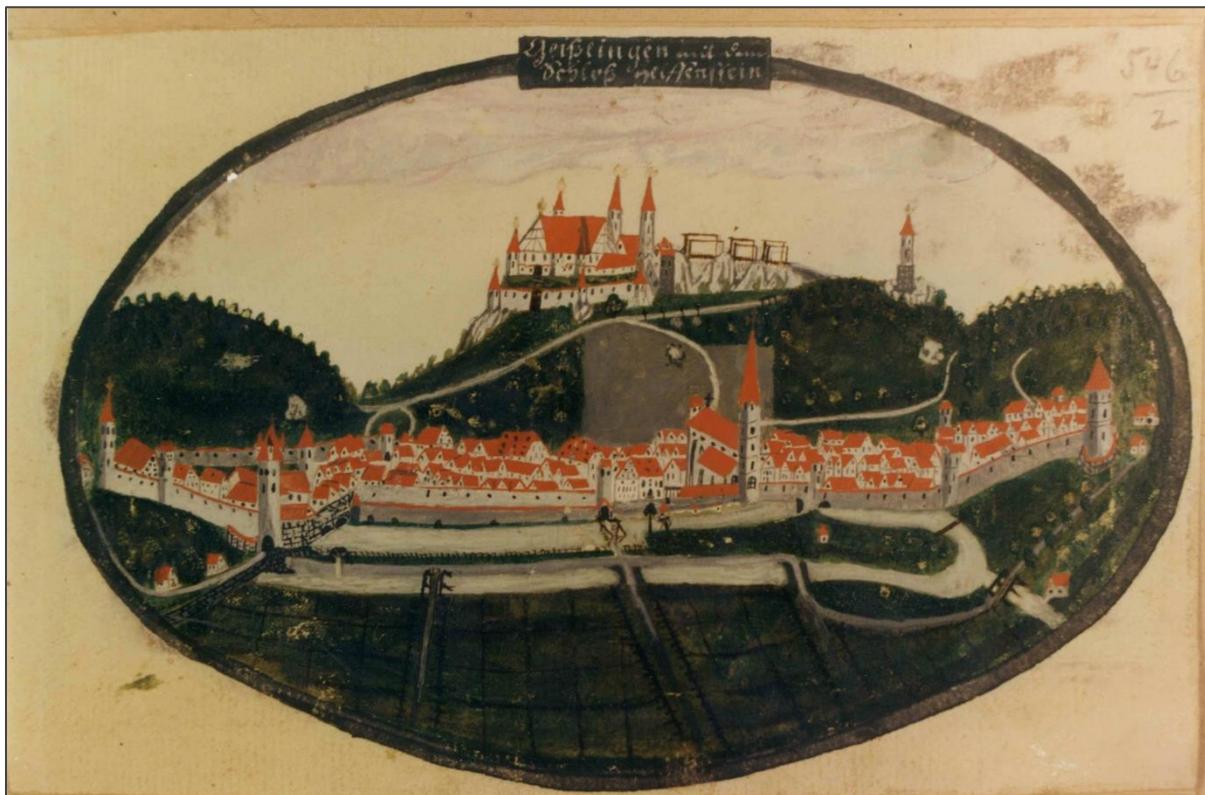
Archiv- und Sammlungsinventar des Stadtarchivs Geislingen
Herausgeber: Stadtarchiv Geislingen, Schillerstr. 2, 73312 Geislingen an der Steige

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, sind vorbehalten.
Kein Teil der Veröffentlichung darf in irgendeiner Form, sei es als Digitalisat, Fotokopie oder in Form
eines anderen technischen Verfahrens ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert
oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Lienhard Schöttlin und der Geislinger Aufstand 1514

Um die aufrührerischen Geschehnisse in Geislingen in den Jahren 1513/14 gegen die Ulmer Herrschaft einschätzen zu können, muss vorweg genommen werden, dass sich die bürgerrechtlichen Verhältnisse in Geislingen von 1396 bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts auf Druck des Ulmer Rats massiv verschlechterten.

Zuzugs- und Wegzugsbeschränkungen, sowie Heiratseinschränkungen zum Erhalt der Leibeigenschaft im Ulmer Land, Verweigerung der Zunftzugehörigkeit für die Geislinger Handwerker in den Ulmer Zünften, zunehmende Entmündigung des Geislinger Gemeindeggerichts verbunden mit obrigkeitlicher Bevormundung durch den Obervogt und Aushebelung der Steuerautonomie durch einen eingesetzten Ulmer Pfleger. Das waren die Faktoren, die der Geislinger Bürger im Laufe des 15. Jahrhunderts zu entmündigten Untertanen werden ließen.

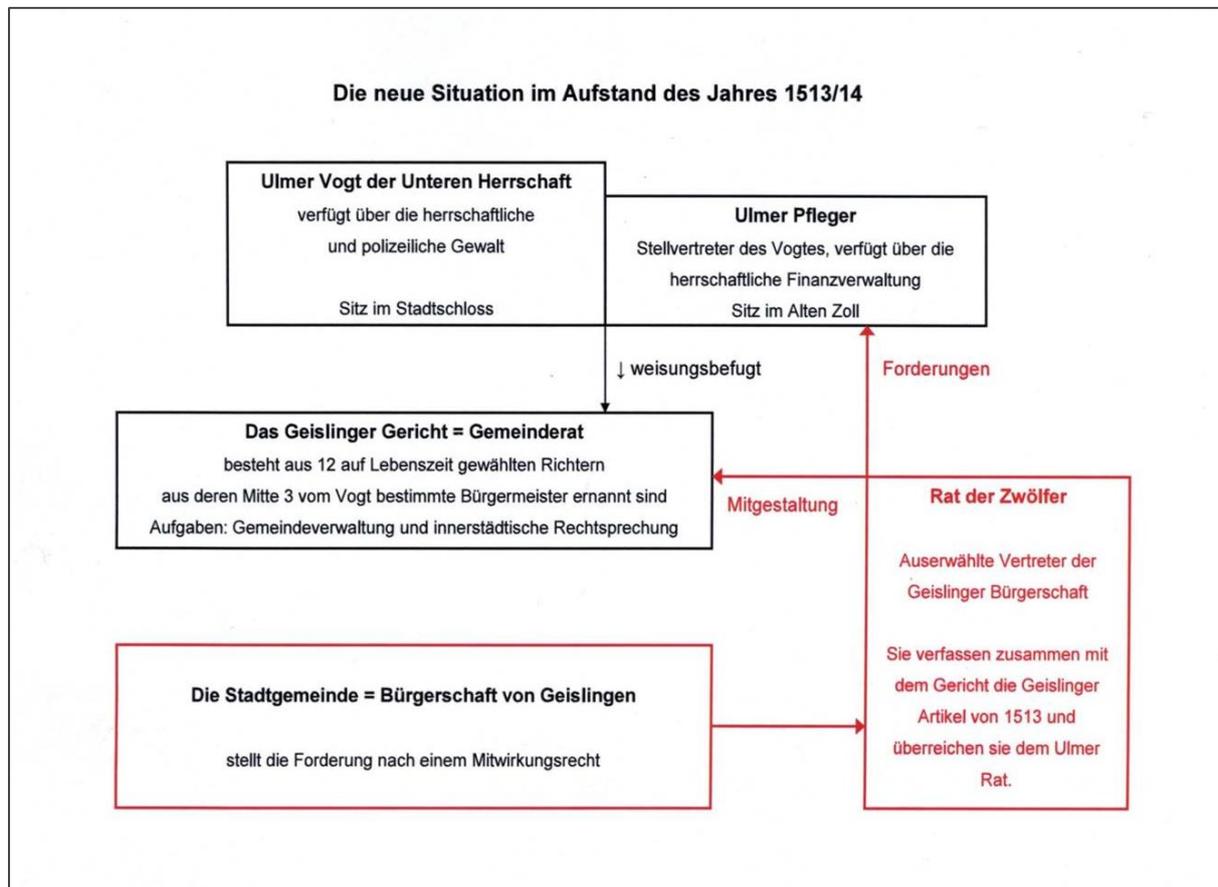


Geislingen mit dem Schloß Helffenstein, Gouache 16. Jharhundert (Stadtarchiv Ulm)

In Geislingen herrschte schon ab Ende des 15. Jahrhunderts eine gereizte Stimmung gegen die Ulmer Herrschaft und offenbar auch umgekehrt. Verschiedene Eingaben (1480 und 1512), die sich offenbar auf die an sich nicht drückende Leibeigenschaft, die andauernde Verweigerung des Bürgerrechts und der Aufnahme in die Ulmer Zünfte bezogen, fanden nur die Missachtung des Ulmer Rats. Am 14. November 1513 hatten die Geislinger erneut eine Eingabe in Form von 'Artikeln' in Ulm vorlegen lassen. Den Bittstellern wurde nur bedeutet, 'wenn ein Rat wohl der Muße habe, werde er von ihnen reden'.

Nach Angaben eines Chronisten hatten sich die Führer der Bewegung mit dem später hingerichteten Schöttlin an der Spitze in Abwesenheit des Ulmer Vogts an den Pfleger Burkhart Senft gewandt und durch ihn bei dem begüterten Geislinger

Bürgermeister Lorenz Mördlin durchgesetzt, dass dieser das Gericht berief und durch dieses Gremium einen Verhandlungsausschuss von 12 Männern einsetzen ließ. Nach Rückkehr des Vogts formulierte ein engerer Ausschuss von je drei Mann vom Gericht und dem Zwölferausschuss in 26 Artikeln die Klagen der Untertanen. Dieses Schreiben wurde dann durch eine aus diesen beiden Körperschaften gebildete Kommission von acht Männern dem Ulmer Rat vorgelegt.

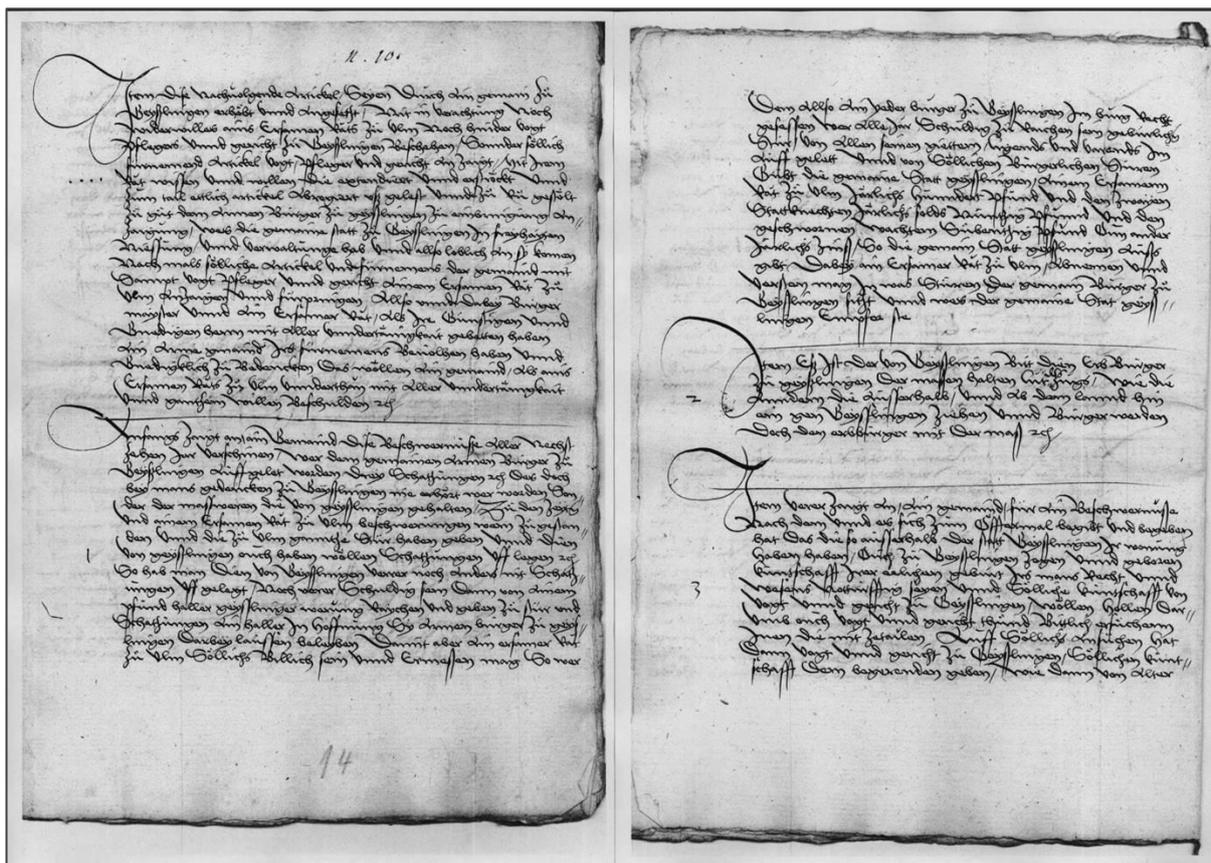


Die neue Situation im Aufstand des Jahres 1513/14 durch die Einrichtung des ‚Rats der Zwölf‘

In diesen 26 Artikeln beschwerten sich die Geislinger über die Härten der Leibeigenschaft, obwohl sie in der leichteren Form waren und über entzogene Wasser-, Kauf- und Eigentumsrechte. In diesem Zusammenhang verlangten sie die Briefe, d. h. die Urkunden über die von den Grafen von Helfenstein gewährten Freiheiten zurück. Außerdem sollten die Posten des Stadtpflegers, der Stadtknechte und des Büttels, sowie des Maklers und des Eichers von Geislinger Bürger bestellt sein. Auch sollte der Wein für die Wöchnerinnen vom ‚Umgelt‘ befreit sein. Außerdem beschwerten sie sich über außerordentlich hohe Lasten, die man ihnen in wenigen Jahren auferlegt habe, während andere damit verschont geblieben seien.

Vergleicht man zu den angeführten Artikeln die Antwort des Ulmer Rats, so fällt die knappe, fast barsche Fassung des Ratsentscheids auf, sodann die Tatsache, dass auf einige der Geislinger Wünsche überhaupt nicht eingegangen worden ist.

Bei den einfachen Forderungen kommt der Rat den Geislingern entgegen, so zum Beispiel bezüglich der Befreiung vom Umgelt für den Wein der Wöchnerinnen und bezüglich der Nutzung der Stadtmauerzwiner. Auch das Fischen in den Bächen wird den Geislingern erlaubt.



Die ersten beiden Blätter der Geislinger Artikel von 1513 mit der Vorbemerkung und den ersten drei Artikeln, Stadtarchiv Ulm (A 3245)

Über das Verlangen der Geislinger, 'ihnen Statuten zu geben', will ein ers(amer). Rat 'mittler Zeit sitzen und derhalb handeln nach gebürnus'. Er behält sich also die Entscheidung und die Zeit dazu vor und will sich offenbar nicht durch ein Statut binden.

'Auff den Articul, da etliche gesagt haben sollen, Lieber Helffenstainisch dann Ulmisch wyll sich ain Rat gebürlich halten.' Der Rat behält sich also ein Vorgehen auch wegen dieser Äußerung vor, die offenbar eine weitverbreitete Stimmung der Zeit zum Ausdruck bringt. Zum Schluss bekräftigt der Rat seine 'volle Obrigkeit, herrlichkeit und Gerechtigkeit'. Wesentliche Zugeständnisse sind also den Geislingern nicht gemacht worden.

Im Frühjahr 1514 fühlten sich die Geislinger auch in kirchlicher Hinsicht benachteiligt, als ihnen ein vom Bischof von Konstanz auf Ulmer Gebiet gewährter Verkauf von Ablässen nicht zu Teil wurde. Im Lauf der nächsten Monate steigerte sich die Erregung, vor allem als man den Geislingern an Ostern 1514 die Abhaltung eines Osterspiels untersagt hatte.

Als schließlich die Geislinger am 20. Juli 1514 die weitgehend ablehnende Antwort des Ulmer Magistrats gegenüber ihren Artikeln in obrigkeitlich rüdem Ton verlesen bekamen, war die Geduld zu Ende. Diese Äußerung im Schreiben des Ulmer Rats:

"Ist entschlossen, das ain Ersamer Rat disen artikkel in kains wegs erleyden oder zugeben kund, trag auch dißes gesynnens mercklich mißfallen und beschwerd, dann

damit würd ainem Ersamen Rat zu Ulm sein Oberkait mercklich geschmälet und genomen."

machte in aller Schärfe deutlich, wer im Ulmischen das Sagen hatte und wer nicht.

Für die Geislinger war damit die Reizschwelle überschritten, und der bislang latente Widerstand ging in den offenen über. Der abschlägige Bescheid war Anlass, nicht Ursache des Aufstandes. Um das Untertanenverhältnis erneut zu bekräftigen, sollten die Geislinger wieder den Treueid ablegen. Eine Aufforderung, der sie nicht Folge leisteten. Die Verweigerung des Untertaneneids war das Vorspiel der gewaltsamen militärischen Auseinandersetzung.



Das Schöttlinhaus, Schubartstr. 6

Im Rat der Zwölfer entstand nun die Haltung, dass nun erst recht auf die Bewilligung der Artikel bestanden werden sollte und am 22. Juli konnte der Ulmer Obervogt nicht verhindern, dass die Zwölfer samt den Zunftmeistern im Gericht erschienen und alle Anwesenden dazu aufforderten, zusammen zu schwören, um ihre Forderungen durchzusetzen.

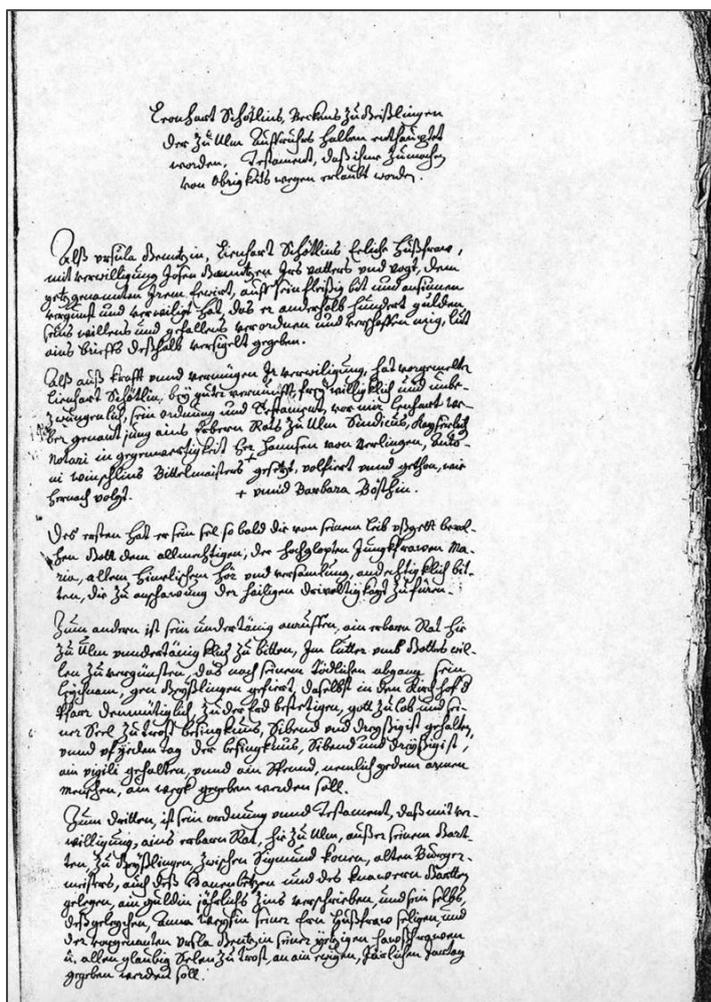
Schöttlin bekräftigte die Entschlossenheit der Zwölfer durch eine Drohung. Jeder, der sich nicht bereit erkläre zu ihnen, den Zwölfern, die Treue zu schwören, dem werde man die "Schwenntz zusammen bynnden".

Noch Samstagnachts wurden in Ulm Truppen losgeschickt und hatten bereits am Sonntag, frühmorgens, den Helfenstein erreicht und die Festung besetzt. Nun überstürzten sich die Ereignisse. Die Geislinger besetzen daraufhin die Stadttore, bemächtigen sich der Schlüssel und der Gewehre.

Nachdem man in Ulm am Dienstag beschlossen hatte, 300 Mann mit dem neuen Vogt Hans Walter von Laubenburg und Pfleger nach Geislingen zu schicken, ordnete man tags darauf sogar 460 Mann ab.

Am Mittwochabend nahmen Vogt und Pfleger von Geislingen die Schlüssel der Stadt wieder an sich, besetzten die Wachen und ergriffen wieder das Regiment. Widerstand gab es demnach nicht.

Am nächsten Tag wurden in Geislingen die Rädelsführer verhaftet und in den Turm nach Ulm geführt, wo sie 'strenglich und ernstlich', d.h. mit der Folter befragt wurden. Am stärksten hatte sich der Geislinger Lienhart Schöttlin belastet. Ihn traf die volle Wucht des Ulmer Zorns, der sich auch durch die Fürsprache des Blaubeurer Abts und gewisser Adliger nicht beschwichtigen ließ.



Abschrift des Vermächtnisses von Lienhard Schöttlin in der handschriftlichen Chronik des M. M. Wollaib, um 1700, 1. Seite, Stadtarchiv Ulm (U 5844-46)

Man legte ihm den Kopf zu Füßen, genehmigte ausnahmsweise, dass sein Körper in Geislingen seine letzte Ruhestätte finde. Die anderen Verurteilten wurden für kürzer oder länger aus dem Ulmer Gebiet verbannt. Am glimpflichsten kamen die der Teilnahme beschuldigten Bauern von Weiler, Ettlenschieß und Nellingen davon. Die Unruhe hatte also auch auf einzelne Dörfer übergreifen, war aber nicht vom Land auf die Stadt hineingetragen worden. Der Stadt selbst wurden die Kosten für die Niederwerfung des Aufstands mit 1 400 Gulden aufgebürdet. Die Bürger sollten bis auf weiteres jährlich 100 Gulden entrichten und mussten einen Treueid schwören. Erreicht hatten sie nichts Wesentliches.

Diese drastische Reaktion Ulms hatte andere, vorwiegend wirtschaftliche Gründe. Der für Ulms Wohlstand so bedeutende Handel mit Italien litt stark unter den dortigen Kriegswirren und war seit der Entdeckung Amerikas immer mehr bedroht durch die Verlagerung des Handels vom Mittelmeer zum Atlantischen Ozean. Die Ulmer Weber litten unter Konkurrenzdruck und dem Niedergang des Baumwoll- und Barchenthandels. Deshalb herrschte auch innerhalb der Zünfte große Unruhe. Dazu kam die steigende Geldentwertung durch die massive Ausbeutung der deutschen Bergwerke durch die Schürfm monopolie der Fugger. Zudem fürchtete man in Ulm ein Übergreifen der Erhebung des 'Armen Konrads' auf das eigene Herrschaftsgebiet und hatte deshalb den Helfenstein mit einer stärkeren Besatzung belegt.

Hartmut Gruber

Literatur:

Burkhardt, Georg: Geschichte der Stadt Geislingen Band 1, 1963, S. 174ff.

Ders.: Das Testament eines Revolutionärs von 1514, in: Geschichtliche Mitteilungen von Geislingen und Umgebung, Band 7, 1939, S. 64f.

Haug, Gabriele: ‚... secht wie man mit unns umg gatt‘ – Der Geislinger Aufstand von 1513/14, Voraussetzungen und Verlauf, Zulassungsarbeit, Tübingen 1983

Haug-Moritz, Gabriele: Städtische Stadtherrschaft am Beginn der Neuzeit – der Ulmer Rat und seine Geislinger Untertanen, in: ‚Ein Staettlein Ulmer Gebiets ... - Geislingen unter Ulmer Herrschaft 1396-1803, Geislingen 1996, S. 55ff.

Schöllkopf, Christian: Der Aufstand der Geislinger 1514, in: Geschichtliche Mitteilungen von Geislingen und Umgebung, Band 2, 1929, S. 27ff.